



**Aktenzeichen: Pet 3-20-06-1105-032376**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Altbundespräsidenten, Altbundestagspräsidenten und Altbundeskanzler für Kraftstoff-, Reparatur- und Wartungskosten ihres Dienstfahrzeuges selbst aufkommen sollen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass auch starke Schultern dazu beitragen sollten, einen verfassungskonformen Bundeshaushalt zu gestalten. Den Altbundespräsidenten, den Altbundestagspräsidenten und den Altbundeskanzlern stehe lebenslang ein Dienstfahrzeug und ein Fahrer zur Verfügung. Sie sollten aber die Kraftstoff-, Reparatur- und Wartungskosten ihres Dienstfahrzeuges vollständig selbst übernehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 172 Mitzeichnende an und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium des Innern – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Auch das Bundespräsidialamt sowie die Bundestagsverwaltung haben sich zu der Petition geäußert.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Bundespräsidialamts angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte zunächst sein Verständnis für den Wunsch des Petenten nach einem verfassungskonformen Bundeshaushalt und der gerechten Lastenverteilung in Bezug auf notwendige Einsparungen zum Ausdruck bringen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Ausstattung von Altbundespräsidenten, Altbundestagspräsidenten und Altbundeskanzlern durch die Bereitstellung der entsprechenden Finanzmittel im Bundeshaushalt ergibt. Im Einzelnen ist dies im Bundeshaushaltsplan Einzelplan 01 für Bundespräsidenten a.D., Einzelplan 02 für Bundestagspräsidenten a.D., Einzelplan 04 für Bundeskanzler a.D., und Einzelplan 06, soweit es sich um Maßnahmen des Personenschutzes handelt, worunter u.a. die Nutzung von Sonderschutzfahrzeugen bei entsprechender Gefährdung fällt.

Im Hinblick auf Bundestagspräsidenten a.D. gilt zudem, anders als in der Petition dargestellt, dass die Nutzung von Dienstfahrzeugen nach dem Ausscheiden zeitlich begrenzt ist (auf vier Jahre und die Länge der Amtszeit) und auf nachwirkende Aufgaben aus dem früheren Amt beschränkt ist.

Der Petitionsausschuss gibt an dieser Stelle zu bedenken, dass Bundespräsidenten a.D., Bundeskanzler a.D. und Bundestagspräsidenten a.D. auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Vielzahl von Aufgaben wahrnehmen können, die im Zusammenhang mit ihrem ehemaligen Amt stehen. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ist es im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dass die ehemaligen Amtsinhaber durch die Zurverfügungstellung von Fahrzeugen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt werden. Auch die Übernahme der Kosten für Kraftstoffe, Reparatur und Wartung sollte nach Ansicht des Petitionsausschusses – entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage – davon umfasst sein.

Die Stellung eines Fahrzeugs zur Nutzung durch die ehemaligen Amtsinhaber erfolgt auch nicht gänzlich kostenfrei. Vielmehr sind für den privaten Anteil der Kfz-Nutzung (bei Altbundestagspräsidenten erfolgt keine private Nutzung, s.o.) die entsprechenden Kosten, dazu gehören neben den Beschaffungskosten auch die Kosten für Kraftstoffe, Reparatur und Wartung, als sog. geldwerter Vorteil zu versteuern. Diese Besteuerung



erfolgt entweder pauschal mit grundsätzlich 1 Prozent des Bruttolistenpreises des jeweiligen Fahrzeugs für den jeweiligen Nutzungsmonat oder durch eine durch Fahrtenbuch zu belegene Erhebung der aus privatem Anlass zurückgelegten Kilometer, deren Unkosten entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtkosten des betreffenden Kfz betragsgenau zu versteuern sind.

Die Kfz-Nutzung bei der Wahrnehmung sogenannter nachgelagerter Amtspflichten, also etwa anlässlich von Veranstaltungen zivilgesellschaftlicher Organisationen, die ein ehemaliger Amtsinhaber in dieser Rolle besucht, führt dagegen nicht zu einer steuerlichen Inanspruchnahme. Sie wäre mit der Intention der nachamtlichen Ausstattung, die der Haushaltsgesetzgeber unter Prüfung des Haushaltsausschusses im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung gewährt, auch nicht vereinbar.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe sorgfältig geprüft. Im Ergebnis hält er die bestehende Rechtslage für sachgerecht und sieht daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der Petition. Der Ausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.